Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzdirektion
Finanzverwaltung
Abteilung Finanzausgleich

Münsterplatz 12
3011 Bern
+41 31 633 54 09
finanzausgleich@be.ch
www.be.ch/fin

P.P. A Post CH AG
3011 Bern, Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gemeinde Siselen
Gemeinderat
Käsereiweg 2
2577 Siselen BE

30. September 2021

Verfügung betreffend
Zuschuss im Rahmen des Disparitätenabbaus

I. Gemeinden mit einem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) kleiner als 100 erhalten zur Milderung der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit einen Zuschuss (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG; BSG 631.1]).

II. Der Zuschuss einer Gemeinde im Disparitätenabbau bemisst sich nach dem harmonisierten Steuerertragsindex (HEI). Der Disparitätenabbau reduziert die Differenz des HEI einer Gemeinde zum HEI von 100. Der vom Regierungsrat festgesetzte Satz beträgt für den Vollzug 2021 37 Prozent (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAV; BSG 631.111]). Die Berechnung des Zuschusses für Ihre Gemeinde ist aus dem beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich.

III. Gemäss Art. 25 Abs.1 FILAV werden die Zuschüsse den berechtigten Gemeinden innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung ausgerichtet. Bei verspäteter Auszahlung ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 25 Abs. 2 FILAV). Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugszinsen auf Steuerbeträgen.

IV. Da Ihre Gemeinde gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen einen Zuschuss im Rahmen des Disparitätenabbaus erhält, wird verfügt:

- Ihre Gemeinde erhält für das Jahr **2021** einen Zuschuss von **CHF 145'161**.
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Finanzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 12, 3011 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Finanzausgleich

Markus Keller
Abteilungsleiter

Beilagen
- Berechnungsblatt

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzdirektion
Finanzverwaltung
Abteilung Finanzausgleich

Münsterplatz 12
3011 Bern
+41 31 633 54 09
finanzausgleich@be.ch
www.be.ch/fin

P.P. A Post CH AG
Finanzverwaltung des Kantons Bern, Münsterplatz 12, 3011

Gemeinde Siselen
Gemeinderat
Käsereiweg 2
2577 Siselen BE

30. September 2021

Verfügung betreffend
Mindestausstattung

I. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) haben Gemeinden, die nach dem Vollzug des Disparitätenabbaus einen harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) kleiner als 86 aufweisen (Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAV; BSG 631.111]), Anspruch auf eine Mindestausstattung.
Der Regierungsrat kann Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, die Mindestausstattung ganz oder teilweise verweigern (Art. 35 Abs. 1 und 2 FILAG, Art. 19 FILAV).

II. Die Berechnung des Zuschusses der Mindestausstattung für Ihre Gemeinde ist aus dem beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich.

III. Gemäss Art. 25 Abs. 1 FILAV werden die Zuschüsse den berechtigten Gemeinden innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung ausgerichtet. Bei verspäteter Auszahlung ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 25 Abs. 2 FILAV). Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugszinsen auf Steuerbeträgen.

IV. Da Ihre Gemeinde gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzungen für die Mindestausstattung erfüllt, wird verfügt:

- Ihre Gemeinde hat für das **Jahr 2021** Anspruch auf einen Zuschuss im Rahmen der Mindestausstattung von **CHF 21'553.**
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Finanzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 12, 3011 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Finanzausgleich

Markus Keller
Abteilungsleiter

Beilage
- Berechnungsblatt

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzdirektion
Finanzverwaltung
Abteilung Finanzausgleich

Münsterplatz 12
3011 Bern
+41 31 633 54 09
finanzausgleich@be.ch
www.be.ch/fin

P.P. A Post CH AG
3011 Bern, Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gemeinde Siselen
Gemeinderat
Käsereiweg 2
2577 Siselen BE

30. September 2021

Verfügung betreffend
Zuschuss an Gemeinden mit übermässigen geografisch-topografischen Lasten

I. Gemeinden, die aufgrund ihrer geografisch-topografischen Situation übermässig belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss (Art. 18 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG; BSG 631.1]). Der Regierungsrat kann Gemeinden, die sich in einer sehr guten finanziellen Situation befinden, den geografisch-topografischen Zuschuss ganz oder teilweise verweigern (Art. 35 Abs.1 und 3 FILAG, Art. 20 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAV; BSG 631.111]).

II. Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 12 Abs. 1 FILAV) und/oder deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 13 Abs. 1 FILAV). Die Summe der Zuschüsse gemäss Art. 12 und 13 FILAV beträgt höchstens 1'200 Franken pro Einwohner (Artikel 14 Abs. 2 FILAV). Die Berechnung des geografisch-topografischen Zuschusses für Ihre Gemeinde ist aus dem beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich.

III. Gemäss Art. 25 Abs. 1 FILAV werden die Zuschüsse den berechtigten Gemeinden innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung ausgerichtet. Bei verspäteter Auszahlung ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 25 Abs. 2 FILAV). Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugszinsen auf Steuerbeträgen.

IV. Da Ihre Gemeinde gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzungen für einen geografisch-topografischen Zuschuss erfüllt, wird verfügt:

- Ihre Gemeinde hat für das **Jahr 2021** Anspruch auf einen geografisch-topografischen Zuschuss von **CHF 90'686**.
- Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Finanzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 12, 3011 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Finanzausgleich

Markus Keller
Abteilungsleiter

Beilage
- Berechnungsblatt

Kanton Bern
Canton de Berne

Finanzdirektion
Finanzverwaltung
Abteilung Finanzausgleich

Münsterplatz 12
3011 Bern
+41 31 633 54 09
finanzausgleich@be.ch
www.be.ch/fin

P.P. A Post CH AG
3011 Bern, Finanzverwaltung des Kantons Bern

Gemeinde Siselen
Gemeinderat
Käsereiweg 2
2577 Siselen BE

30. September 2021

Verfügung betreffend
Zuschuss an Gemeinden mit soziodemografischen Lasten

I. Gemeinden, die aufgrund ihrer soziodemografischen Situation belastet sind, erhalten jährlich einen Zuschuss (Art. 21a des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG; BSG 631.1]).

II. Massgebend für einen Zuschuss sind folgende Faktoren (Art. 15 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAV; BSG 631.111]):
- der Anteil an Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil an Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil an EL-Bezügerinnen und –bezügern an der Wohnbevölkerung,
- der Anteil an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung.
Die Berechnung des soziodemografischen Zuschusses für Ihre Gemeinde ist aus dem beiliegenden Berechnungsblatt ersichtlich.

III. Gemäss Art. 25 Abs. 1 FILAV werden die Zuschüsse den berechtigten Gemeinden innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung ausgerichtet. Bei verspäteter Auszahlung ist ein Verzugszins geschuldet (Art. 25 Abs. 2 FILAV). Es gilt der gleiche Zinssatz wie bei Verzugszinsen auf Steuerbeträgen.

IV. Da Ihre Gemeinde gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzungen für einen soziodemografischen Zuschuss erfüllt, wird verfügt:

- Ihre Gemeinde erhält für das **Jahr 2021** einen soziodemografischen Zuschuss von **CHF 4'386.**
- Der Zuschuss wird ohne Zweckbindung ausgerichtet.
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Finanzdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 12, 3011 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Abteilung Finanzausgleich

Markus Keller
Abteilungsleiter

Beilage
- Berechnungsblatt